

Leitfaden „Gesetzliche Betreuung“

1. Was ist eine gesetzliche Betreuung?

Die gesetzliche Betreuung ist eine vom Vormundschaftsgericht angeordnete Vertretung auf Zeit. Die Betreuerin oder der Betreuer hat festgelegte Aufgaben wie zum Beispiel die Vermögenssorge oder die Gesundheitsfürsorge zu erledigen.

Gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer unterstützen ihre Betreuten bei deren Entscheidungen und handeln für diese als gesetzliche Vertreter. Im Rahmen dieser Aufgabe versuchen sie, ihren Schutzbefohlenen soweit wie möglich ein selbstbestimmtes Leben zu erhalten.

Die Betreuung wird angeordnet, wenn ein Erwachsener nicht mehr in der Lage ist, sein Leben alleine zu meistern und die notwendigen Entscheidungen selbstständig zu treffen. Sie darf nur eingesetzt werden, wenn andere Hilfen (z. B. eine Seniorenbetreuerin oder ein -betreuer) nicht ausreichen und nicht anderweitig Vorsorge getroffen wurde (z. B. durch eine Vorsorgevollmacht).

2. Welcher Personenkreis ist davon betroffen?

Die gesetzliche Betreuung wird neben psychisch kranken Menschen vor allem bei Senioren, die beispielsweise aufgrund seniler Demenz Unterstützung benötigen und auch bei jungen Menschen, die sich nach einem Unfall nicht mehr um ihre Angelegenheiten kümmern können, eingesetzt.

3. Wie wird eine Betreuung eingerichtet?

3.1. Wer kann eine Betreuung anregen?

Jeder, der die Hilfsbedürftigkeit einer anderen Person feststellt, kann für diese eine Betreuung beantragen. Meistens geschieht dies durch Angehörige, Nachbarn, Ärzte, soziale Einrichtungen oder auch durch die Betroffenen selbst, z. B. im Falle einer Körperbehinderung.

3.2. Wie kann man eine Betreuung anregen?

Eine gesetzliche Betreuung kann beim zuständigen Vormundschaftsgericht, also dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betroffene zur Zeit der Anregungsmitteilung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, angeregt werden. Die Anregung kann schriftlich oder durch persönliche Vorsprache erfolgen.

3.3. Wie verläuft das gerichtliche Verfahren?

3.3.1. Erforderlichkeit und Nachrang

Nachdem die Betreuung angeregt wurde, erhält die Betreuungsstelle vom Vormundschaftsgericht den Auftrag, die tatsächliche Bedürftigkeit festzustellen. Während eines Hausbesuchs verschafft sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Betreuungsstelle ein Bild von der momentanen Lebenssituation des Betroffenen und klärt gleichzeitig ab, ob eventuell andere Hilfsmöglichkeiten existieren, durch die eine Betreuung überflüssig wird. Sie oder er wird auch nachprüfen, ob bereits Vollmachten oder Betreuungsverfügungen vorhanden sind.

In einem Sozialgutachten teilt die Betreuungsstelle dem Vormundschaftsgericht mit, ob eine Betreuung für notwendig erachtet wird und wenn ja, für welche Aufgabenbereiche. Außerdem wird eine Betreuerin oder ein Betreuer vorgeschlagen. Dabei werden auch Wünsche der Betroffenen

berücksichtigt und z. B. eine Person aus der Verwandtschaft oder dem Bekanntenkreis gesucht, die bereit und geeignet ist, diese Betreuung zu übernehmen.

3.3.2. Medizinische Voraussetzungen

Vom Gericht wird außerdem ein fachärztliches Gutachten eingeholt. Dazu untersucht ein Psychiater oder Nervenarzt in einem persönlichen Gespräch, ob die betroffene Person aufgrund einer psychischen Erkrankung bzw. einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr erledigen kann und deshalb eine Betreuung notwendig wird.

3.3.3. Richterliche Anhörung und Beschluss

Die oder der Betroffene wird durch eine Richterin oder einen Richter in ihrer oder seiner gewohnten häuslichen Umgebung persönlich angehört. Aufgrund des unmittelbaren Eindrucks und der eingeholten Gutachten entscheidet die Richterin oder der Richter dann, ob eine Betreuung eingesetzt wird. In einem Gerichtsbeschluss werden dann die Betreuungsperson, die Aufgabengebiete und die Dauer der Betreuung bestimmt.

Die Betreuerin oder der Betreuer erhält einen Ausweis, der sie oder ihn als rechtlichen Betreuer legitimiert.

3.3.4. Verfahrensrechte der betroffenen Person

Die unabhängig voneinander geführten persönlichen Gespräche der Richterin oder des Richters, der oder des Sachverständigen und der Betreuungsstelle mit der betroffenen Person dienen der Gewährung ihres rechtlichen Gehörs und der Sachaufklärung.

Lediglich in Eilfällen kann die Richterin oder der Richter mit einer einstweiligen Anordnung auch ohne vorherige Anhörung des Betroffenen für einen kurzen Zeitraum eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen. Die Anhörung muss jedoch nachgeholt werden.

Im betreuungsrechtlichen Verfahren sind die Betroffenen ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig. Können sie aufgrund ihrer Erkrankung ihren Willen nicht äußern, wird zur Wahrnehmung ihrer Interessen ein Verfahrenspfleger bestellt.

Die Notwendigkeit der rechtlichen Betreuung wird bei Bedarf und spätestens nach fünf Jahren überprüft.

4. Was müssen Betreuerinnen und Betreuer wissen?

4.1. Wer kann Betreuerin oder Betreuer werden?

Betreuerin oder Betreuer kann jede volljährige, geschäftsfähige Person werden, die unter anderem hinsichtlich ihrer sozialen Kompetenz und Lebenssituation geeignet und bereit ist, eine Betreuung zu übernehmen. In vielen Fällen sind dies Angehörige oder Freunde der oder des Betroffenen. In schwierig gelagerten Fällen oder wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, werden auch Rechtsanwälte oder Berufsbetreuer bestellt.

Inzwischen gibt es auch Personen, die ehrenamtlich als Betreuerin oder Betreuer tätig sind.

4.2. Was erhalten Betreuerinnen und Betreuer?

Gesetzliche Betreuer werden durch die folgenden Maßnahmen bei ihrer Aufgabe unterstützt:

- Fortbildungen zu verschiedenen Themen des Betreuungsrechts
- Informationen über ihre Rechte und Pflichten
- Vermittlung von Hilfsangeboten

- Unterstützung in Konfliktsituationen und bei Verwaltungsaufgaben
- Versicherungsschutz während der Ausübung der Tätigkeit durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung
- Jährliche Aufwandsentschädigung aus der Justizkasse oder von der oder dem Betreuten

4.3. Wie wird man Betreuerin oder Betreuer?

Als Betreuerin oder Betreuer kann man vom Betroffenen selbst vorgeschlagen werden. Dies erfolgt in schriftlicher oder mündlicher Form. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich selbst bei der Betreuungsstelle zu melden und sich für eine Betreuung anzubieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstelle beraten auch über dieses anspruchsvolle Ehrenamt, bieten Einführungsveranstaltungen an und stellen schriftliches Informationsmaterial und Praxishilfen zum Betreuungsrecht zur Verfügung.

5. Wie kann ich eine Betreuung vermeiden: Vollmacht statt Betreuung

Jeder kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in eine Lage versetzt werden, die es ihm unmöglich macht, wichtige Angelegenheiten seines Lebens selbstverantwortlich zu regeln.

Ehegatten oder volljährige Kinder dürfen Sie nur vertreten,

- entweder als gerichtlich bestellter **Betreuer**
- oder mit gültiger **Vollmacht**.

Wenn Sie rechtzeitig eine Vertrauensperson in einer Vorsorgevollmacht als rechtlichen Vertreter einsetzen, können Sie eine Betreuung vermeiden. Dabei ist zu beachten:

- Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer müssen geschäftsfähig sein.
- Kreditinstitute verlangen in der Regel eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken oder eine notarielle Vollmacht.
- Für Immobiliengeschäfte sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich.
- Im Gegensatz zu gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern werden Bevollmächtigte nicht durch das Vormundschaftsgericht kontrolliert.

6. Wo bekommt man die notwendigen Informationen, wenn man eine Betreuung einrichten will?

Der Gesetzgeber hat in ganz Deutschland Betreuungsstellen eingerichtet. Diese erfüllen mehrere gesetzliche Aufgaben:

1. Führung von Betreuungen als Behörde (§ 1900 Abs.4 BGB) oder durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Behörde (§ 1897 Abs. 2 BGB)

2. Beratung und Unterstützung von Betreuerinnen und Betreuern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als
 - a. Betreuerin oder Betreuer im Allgemeinen (§ 4 BtBG)
 - b. bei der Zuführung des Betreuten zur Unterbringung (§ 70g FGG)
3. Allgemeine Beratung und Information interessierter Bürgerinnen oder Bürger oder Angehöriger über eine Betreuung und deren Vermeidung.
4. Initiativrecht bezüglich der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers. § 7 BtBG erlaubt es der Betreuungsstelle, dem Vormundschaftsgericht Umstände mitzuteilen, die die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungsangelegenheiten erforderlich machen.
5. Beteiligung an Verfahren betreffend die Betreuung (§§ 65 ff FGG) bzw. die Entscheidung über Unterbringungsmaßnahmen (§§ 70 ff FGG)
6. Unterstützung des Gerichts
 - bei der Sachverhaltsfeststellung (§ 8 BtBG)
 - bei der Gewinnung geeigneter Betreuerinnen oder Betreuer (§ 8 BtBG)
 - durch konkrete Betreuervorschläge (§ 8 BtBG)
 - durch Stellungnahmen zur Eignung der Betreuerin oder des Betreuers (§ 1897 Abs. 7 BGB)
 - durch Stellungnahme zur Geeignetheit neuer Berufsbetreuer und deren Anerkennung
7. Vollzug gerichtlicher Entscheidungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen bei
 - Vorführung des Betroffenen zur persönlichen Anhörung bei Gericht
 - Vorführung des Betroffenen zu einer Untersuchung zwecks Begutachtung
 - Vollzug der bürgerlichrechtlichen Unterbringung
8. Betreuungspolitische Aufgaben:
 - Sorge für das Vorhandensein ausreichender Einführungs- und Fortbildungsangebote für Betreuerinnen und Betreuer (§ 5 BtBG)
 - Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 6 BtBG)
9. Verwaltende Tätigkeiten nach Landesrecht bei
 - Entscheidungen über die Anerkennung von Vereinen als Betreuungsvereine (§ 1908 f BGB)
 - Entscheidungen über die Förderung und Bezuschussung anerkannter Betreuungsvereine
10. Gremienarbeit:
 - Bildung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten
 - Beteiligung an der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Alterspsychiatrie